



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-22-018

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zustimmung zur Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten

der GTG Nord GmbH, Cloppener Str.363, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Barbie Kornelia Haller,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

am 09.05.2022 beschlossen:

1. Die Zustimmung zur Ernennung von Herrn Dr. Johannes Zimmermann als Gleichbehandlungsbeauftragter der Betroffenen wird erteilt.
2. Die Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer ihrer Bestellung, werden genehmigt.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zustimmung zur Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG sowie die Genehmigung der Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer seiner Bestellung, nach § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG.

Die Betroffene betreibt ein ca. 320 km langes Gasfernleitungsnetz im Nordwesten von Niedersachsen, das den Grenzübergangspunkt Oude Statenzijl/Bunde mit den Fernleitungs-Netzkopplungspunkten in Bergedorf, Schneiderkrug und Schatteburg, mit bedeutsamen Einspeisepunkten aus der deutschen Gasproduktion der nowega GmbH (Netzkopplungspunkte Steinfeld/Düpe und Sulingen), Netzkopplungspunkten zum Fernleitungsnetz der Gasunie Deutschland GmbH (Bergedorf, Schneiderkrug, Schatteburg) sowie mit den großen Gasspeichieranlagen der EWE GASSPEICHER GmbH verbindet. Sowohl an dem Grenzübergangspunkt, den Anschlusspunkten zu den Untertagespeichern als auch an den Einspeisepunkten zur Gasproduktion weist das Hochdruckleitungsnetz der Betroffenen Buchungspunkte auf, an denen Transportkunden Kapazitäten buchen können.

Die Betroffene ist eine 100%ige Tochter der Konzernholding EWE Aktiengesellschaft (im Folgenden EWE AG). Die EWE AG mit Hauptsitz in Oldenburg bildet die Holding-Gesellschaft des EWE Konzerns. Die Betroffene wurde mit Beschluss vom 05.02.2013 als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zertifiziert (Az. BK7-12-027).

Mit Schreiben vom 10.02.2022, eingegangen am 11.02.2022, hat die Betroffene mitgeteilt, dass der bisherige Gleichbehandlungsbeauftragte Herr Dr. Tim Olbricht sein Amt zum 31.01.2022 aufgegeben hat. Anlass hierfür war die Ernennung zum zweiten Geschäftsführer der Betroffenen zum 01.02.2022. Durch eine etwaige Doppelfunktion wäre eine neutrale und diskriminierungsfreie Wahrnehmung der Position des Gleichbehandlungsbeauftragten durch Herrn Dr. Olbricht strukturell nicht mehr sichergestellt gewesen. Mit demselben Schreiben hat die Betroffene weiter mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der Betroffenen Herrn Dr. Zimmermann mit Beschluss vom 24.01.2022 mit Wirkung zum 01.02.2022 als Gleichbehandlungsbeauftragten ernannt hat.

Als Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG hat die Betroffene eine persönliche Erklärung von Herrn Dr. Zimmermann eingereicht, in der dieser die Einhaltung der Voraussetzungen bestätigt. Sie hat zudem die Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten und eine Erklärung der Betroffenen, dass für die Dienstleistung als Gleichbehandlungsbeauftragte keine Stundenbegrenzung nach oben vereinbart ist und dass Herr Dr. Zimmermann die nach § 10e EnWG für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Gleichbehandlungsbeauftragten notwendigen Befugnisse eingeräumt werden, eingereicht.

Für die zu erbringende Leistung wird, ausgehend von einem durchschnittlichen Zeitaufwand pro Monat von 15 Stunden ein Pauschalbetrag vereinbart. Sollte der tatsächliche Aufwand diesen geschätzten Aufwand übersteigen, sieht die Vereinbarung eine zusätzliche Zahlung auf Stundenbasis vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Zustimmung zur Ernennung von Herrn Dr. Zimmermann als Gleichbehandlungsbeauftragter der Betroffenen war zu erteilen. Die Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer seiner Bestellung waren zu genehmigen. Die Betroffene hat nachgewiesen, dass die Voraussetzungen von § 10e Abs. 3 S. 3 und 4 EnWG sowie § 10e Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG vorliegen.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Der neue Gleichbehandlungsbeauftragte Herr Dr. Zimmermann erfüllt die Kriterien der § 10e Abs. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG. Die durch den Aufsichtsrat vorzunehmende Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Regulierungsbehörde (§ 10e Abs. 3 S. 2 EnWG). Eine Verweigerung der Zustimmung ist dabei nur bei fehlender Unabhängigkeit und fehlender fachlicher Eignung der als Gleichbehandlungsbeauftragten vorgeschlagenen Person möglich (§ 10e Abs. 3 S. 3 EnWG). Für die Beurteilung der Unabhängigkeit sind gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 EnWG die Maßstäbe des § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG entsprechend heran zu ziehen.

Die darin aufgezeigten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit und für die fachliche Eignung liegen in der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten vor. Im Hinblick auf die geforderte Unabhängigkeit ist unter anderem zu gewährleisten, dass Herr Dr. Zimmermann als Gleichbehandlungsbeauftragter weder bei dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Teile, mit Ausnahme der Betroffenen selbst, angestellt ist oder mit diesen Interessen- oder Geschäftsbeziehungen unterhält, § 10e Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 10c Abs. 3 S. 1 EnWG. Die Betroffene hat zum Nachweis eine persönliche Erklärung von Herrn Dr. Zimmermann sowie dessen Auftragsbedingungen vorgelegt (siehe Anlagen zu dem Schreiben der Betroffenen vom 10.02.2022). Wegen der langjährigen Tätigkeit von Herrn Dr. Zimmermann als Rechtsanwalt im Bereich u.a. im Wirtschaftsstrafrechts stehen seiner fachlichen Eignung keine Bedenken gegenüber.

(2) Die Auftragsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer seiner Bestellung waren gemäß § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG zu genehmigen. Insbesondere muss der Gleichbehandlungsbeauftragte seinen Verpflichtungen zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gemäß § 10e Abs. 6 S. 3 EnWG vollständig nachkommen, z.B. auch wenn diese außerplanmäßig stattfinden sollten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller
Vorsitzende

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Antje Peters
Beisitzerin